

DIE „LIMITED“ IN ÖSTERREICH – EINE BESTANDSAUFNAHME

1. Einleitung	100
2. Europarechtliche Grundlagen	101
3. Die Private Limited Company	102
4. Empirische Untersuchung – Limiteds in Österreich 2006	107
5. Gesamtbeurteilung	111

Auszug aus WISO 4/2006

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Gruberstraße 40–42

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@akooe.at

Internet: www.isw-linz.at

Eva Schiessl

Mitarbeiterin der
Abteilung
Betriebswirtschaft
der Kammer für
Arbeiter und
Angestellte für Wien

Helmut Gahleitner

Mitarbeiter der
Abteilung
Wirtschaftspolitik der
Kammer für Arbeiter
und Angestellte für
Wien

1. Einleitung

Wettbewerb der Rechtsordnungen

In den letzten Jahren hat der EuGH durch eine Reihe von Urteilen („Inspire Art“, „Überseering“, „Centros“) den Wettbewerb der Rechtsordnungen angekurbelt. Theoretisch können nun Unternehmensgründer unter den Gesellschaftsformen sämtlicher 25 EU-Staaten die für sie am besten geeignete auswählen. Besonders die englische „Private Limited Company by Shares“ (kurz: Limited) wird von Wirtschaftsanwälten als Alternative zur österreichischen GmbH angeboten. Nachfolgender Beitrag will einerseits einen kurzen Überblick über die europarechtlichen Grundlagen und wesentliche Elemente der englischen Limited aufzeigen und empirisch den Stellenwert dieser Rechtsform in Österreich darlegen.

2. Europarechtliche Grundlagen

Anknüpfung des Gesellschafts- status am Sitz der tatsächlichen Hauptverwaltung

Sitztheorie versus Gründungstheorie
Das internationale Gesellschaftsrecht unterscheidet bei der Frage der Anknüpfung des Gesellschaftsstatutes (Beurteilung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Gesellschaft) zwei Ansätze: Nach der Sitztheorie begründet sich das Gesellschaftsstatut nach dem Recht des Staates, in dem die Gesellschaft den tatsächlichen Verwaltungssitz hat. Die Anknüpfung des Gesellschaftsstatus am Sitz der tatsächlichen Hauptverwaltung, also am Ort ihres Tätigkeitsschwerpunktes, wird in den meisten Ländern Kontinentaleuropas (u.a. Deutschland, Österreich) verfolgt und dient in erster Linie der Rechtssicherheit, dem Gläubigerschutz, dem Schutz der Minderheitsgesellschafter und ist auch aus Gründen der Arbeitnehmermitbestimmung von Bedeutung. Von den Kritikern der Sitztheorie wird angeführt, dass sie protektionistisch sei und im Kern der im EG-Vertrag verankerten Niederlassungsfreiheit widerspricht. Die Folgen für die Gesellschaften bei Nichteinhaltung der Sitztheorie (Auseinanderfallen von Verwaltungs- und Sitzungssitz) können drastisch sein, weil als „Sanktion“ der Verlust der Rechtsfähigkeit droht.

Im Gegensatz zur Sitztheorie richtet sich das Gesellschaftsstatut bei Anwendung der Gründungstheorie nach dem Recht des Gründungsstaates (regelmäßig auch Satzungssitz), unabhängig vom tatsächlichen Verwaltungssitz. Die Gründungstheorie ermöglicht nicht nur die Verlegung des Verwaltungssitzes über die Grenze, sondern erlaubt den Gründern im Endeffekt, sich die für das Unternehmen passende Gesellschaftsform aus den Gesellschaftsrechten der EU-Mitgliedstaaten auszusuchen. Die Einwände gegen die Gründungstheorie betreffen vor allem die Gefahr des „forum-shopping“ und damit eines ungesunden Wettbewerbs („race to the bottom“) zulasten von Gläubigern, Minderheitsgesellschaftern und der Arbeitnehmermitbestimmung. Die Gründungstheorie wird vornehmlich im anglosächsischen Raum verwendet, aber auch in den Niederlanden, der Schweiz und Dänemark.¹

Gründungstheorie nach dem Recht des Gründungsstaates

„forum-shopping“

EuGH-Urteil „Inspire Art“

In seinem Urteil zu „Inspire Art“ vom 30.9.2003² verpflichtete der EuGH die Mitgliedstaaten, den Zuzug ausländischer Gesellschaften anzuerkennen, und sprach sich damit klar gegen diesbezügliche Beschränkungen der Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Gerichtshof hat Sonderbestimmungen bezüglich Firma, Offenlegung, Mindestkapital oder Haftung abgelehnt und explizit gegen die Sitztheorie und zugunsten der Niederlassungsfreiheit (Art 43, 48 EG-Vertrag) bzw. der Gründungstheorie entschieden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Österreich zugezogene Auslandsgesellschaften anerkennen muss, selbst wenn sie allein mit dem Ziel gegründet wurden, von vorteilhafteren Gründungsvorschriften in anderen Mitgliedstaaten zu profitieren (z.B. in England errichtete „One Pound-limited“ als Briefkastenfirma). Offen ist einerseits noch die Frage, ob die Erlassung von speziellen inländischen Regelungen zur Absicherung des österreichischen Mitbestimmungsrechts mit dem Europarecht vereinbar ist, andererseits die Frage, wie Wegzugsfälle von im Inland gegründeten Gesellschaften gesellschaftsrechtlich zu behandeln sind.³

zugezogene Auslandsgesellschaften müssen anerkannt werden

*„billig“ und
„einfach“ und
Alternative zur
österreichischen
GmbH?*

Vor allem seit dem Urteil zu „Inspire Art“ bietet eine Vielzahl von Wirtschaftsanwälten und -kanzleien ihre Hilfe bei der Gründung von Auslandsgesellschaften an, wobei vor allem die „Private Limited Company“ nach britischem Recht mit den Argumenten „billig“ und „einfach“ als Alternative zur österreichischen GmbH angeboten wird. Die Frage „Limited – ja oder nein?“ ist nicht mit einem einfachen „Ja“ zu beantworten und die nachfolgenden Grundzüge sowie die Vor- und Nachteile der Limited zeigen, dass eine Auslandsgründung unterm Strich viel mehr kosten kann und gut überlegt sein sollte.

3. Die Private Limited Company

Gesetzliche Grundlage für die Private Limited Company ist der sogenannte „Companies Act“, der in England, Schottland und Wales gilt. Im Zusammenhang mit Auslandsgründungen ist im Wesentlichen die Private Limited Company by Shares von Bedeutung.⁴

3.1. Gründung der Private Limited Company

*geringe
Formalitäten und
keine
Mindestkapital-
erfordernisse*

„Memorandum of Association“ oder Gründungsvertrag
Die Gründung einer Limited in Großbritannien zeichnet sich vor allem durch geringe Formalitäten und das Fehlen von Mindestkapitalerfordernissen aus. Gegründet werden kann eine Limited von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen.

Im von den Gründern unterfertigten „Memorandum of Association“ (Gründungsvertrag) müssen folgende Informationen enthalten sein:

- Firma und Rechtsform
- Das Land, in dem die Gesellschaft registriert werden soll (England, Wales, Schottland)
- Zweck der Gesellschaft
- Erklärung über die Beschränkung der Haftung
- Höhe des Stammkapitals und Aufteilung der Geschäftsanteile
- Vertretungsbefugnisse

Dem Memorandum sind als Beilagen Name, Geburtsdatum, Adresse und Nationalität der Organe (Director und Secretary) beizufügen sowie die Erklärung eines Rechtsanwaltes, des directors oder des secretary, dass die Gründungsvorschriften eingehalten wurden. Das Memorandum ist bei der Registerbehörde („Companies House“) einzureichen. Die Behörde („Registrar“) prüft die formalen Voraussetzungen und nimmt die Eintragung in das Gesellschafterregister vor. Mit der Aushändigung der Gründungsurkunde („Certificate of Incorporation“) erhält die Limited Rechtsfähigkeit.

Vorteile:

Ein besonderer Vorteil der Limited gegenüber der GmbH ist der Umstand, dass keine Pflichten zur notariellen Beurkundung der Gründung, eines Gesellschafterwechsels oder sonstiger Maßnahmen wie etwa Sitzwechsel, Änderung der Firma oder des Gesellschaftszwecks bestehen. Die Gesellschaftsanteile bei der Private Limited Company sind grundsätzlich frei übertragbar.

keine Pflichten zur notariellen Beurkundung

Die Vorschriften betreffend Firmenbildung sind ebenfalls etwas einfacher. Gefordert werden lediglich ein Zusatz, der die beschränkte Haftung zum Ausdruck bringt, und die generelle Pflicht, dass sich die Firma von den bisher eingetragenen Firmen unterscheiden muss.

Nachteile:

Wer in Großbritannien eine Gesellschaft gründet, benötigt ein sogenanntes „Registered Office“, eine Art Briefkasten, wo die Dokumente aufbewahrt werden müssen und Klagen zugestellt werden können. Bei Limiteds, die vor allem im Ausland tätig sind, übernimmt die Funktion des „Registered Office“ regelmäßig ein Treuhänder (Rechtsanwalt), was natürlich laufende Kosten verursacht. Es entstehen auch deutlich höhere Kosten für Rechnungslegung und Publizität sowie Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen.

Zweigniederlassung der Limited muss in das österreichische Firmenbuch eingetragen werden

Um mit einer in Großbritannien gegründeten Limited in Österreich tätig werden zu können, muss eine Zweigniederlassung der Limited in das österreichische Firmenbuch eingetragen werden (§ 13 HGB). Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass

es sich bei einer ausschließlich in Österreich tätigen Limited eigentlich um eine Hauptniederlassung handelt. Das Verfahren zur Eintragung der Zweigniederlassung erfordert, dass die notwendigen Dokumente der Limited in deutschen Übersetzungen vorliegen, was entsprechenden Verwaltungsaufwand verursacht.

*kein
Mindestkapital
vorgeschrieben*

Mindestkapital

Für die Private Limited Company ist kein Mindestkapital vorgeschrieben.

Vorteile:

Viele Gründer einer Limited sehen in dieser Rechtsform vor allem den großen Vorteil, dass kein Mindestkapital trotz Haftungsbeschränkung vorgeschrieben ist. Außerdem ist im Gegensatz zur GmbH im Falle der Einbringung von Sachvermögen in eine Limited eine Bewertung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich.

Nachteile:

Kein Mindestkapital ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der Befreiung von Mindestkapital, da die Gesellschaft gerichtlich aufgelöst werden kann, wenn das aufgebrachte Kapital in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Unternehmensgegenstand steht. Bei vorwiegend im Ausland tätigen Gesellschaften (also z.B. Österreich) wird davon in der Praxis aber Abstand genommen.

*Durchgriffshaf-
tung auf die
Gesellschafter
möglich*

Wenngleich eine Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten ausgeschlossen ist, ist bei materieller Unterkapitalisierung der Gesellschaft eine Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter möglich. So wurde etwa in Deutschland eine englische Briefkasten-Limited für insolvenzfähig angesehen und den Gesellschaftern im Insolvenzverfahren die Haftungsbeschränkung mit der Begründung entzogen, dass die Limited „nicht mit hinreichendem Kapital ausgestattet“ war⁵. Abhängig vom Unternehmensgegenstand ist daher eine Limited am ehesten bei Dienstleistungsunternehmen mit geringem Kapitalerfordernis ein gangbarer Weg.

Offenlegungspflichten

Die Offenlegungspflichten sind bei Private Limited Companies deutlich strenger als bei der GmbH. Statt eines Mindestkapitals gilt die Publizität als „Eintrittsgeld“ für die Haftungsbeschränkung.

Publizität als „Eintrittsgeld“ für die Haftungsbeschränkung

Zu den Offenlegungspflichten zählen:

- Angaben über wirtschaftliche Beteiligung der Directors an der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft
- Anstellungsverträge der Directors
- Angaben über die den Directors ausgezahlten Bezüge
- Angaben über Geschäfte der Directors mit dem Unternehmen
- Verzeichnis über jene Gesellschafter, die mindestens 3 % des stimmberechtigten Kapitals innehaben
- Der erste Jahresabschluss der Private Limited Company muss spätestens 22 Monate nach der Gründung in englischer Sprache beim Companies House eingereicht werden (danach innerhalb von 10 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres). Außerdem muss der Jahresabschluss beim österreichischen Firmenbuch offengelegt werden. Für die Rechnungslegung ist ebenfalls englisches Recht anzuwenden.⁶

erster Jahresabschluss muss spätestens 22 Monate nach der Gründung in Englisch erfolgen

3.2. Organe der Private Limited Company

General Meeting

Dieses entspricht der Generalversammlung einer GmbH und kann bei Verlangen auch über Geschäftsführungsmaßnahmen entscheiden. Es bestehen allerdings keine Weisungsrechte des „General Meeting“ gegenüber dem Board of Directors. Anders die Regelung in Österreich. Die Gesellschafter der österreichischen GmbH haben im Rahmen der Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung.

Board of Directors

Der Sorgfaltsmaßstab der Directors (Geschäftsführung) ist im Gegensatz zur Geschäftsführung der GmbH ausführlicher

geregelt. Strenge Loyalitätspflichten gegenüber der Gesellschaft („in good faith for the best interests of the company“) und das Fehlen eines objektiven Sorgfaltsmaßstabs („Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ nach § 25 GmbH-Gesetz) sind hierbei hervorzuheben.

Company Secretary

Dies ist eine Art „leitender Angestellter“, der meist für die Führung der Bücher, den Schriftverkehr mit den Gesellschaftern und für die Protokollführung verantwortlich zeichnet. Die Rolle des Company Secretary kann auch vom Director wahrgenommen werden.

Limited kennt keinen Aufsichtsrat Aufsichtsrat
Die Limited kennt keinen Aufsichtsrat und daher auch keine ArbeitnehmerInnenmitbestimmung.

Haftung für Gesellschafter ausgeschlossen, aber Haftung wegen unrechtmäßigen Handelns deutlich früher als nach GmbH-Recht Haftung und Insolvenz
Wenngleich die Haftung für Gesellschafter ausgeschlossen ist, bestehen diverse Haftungsrisiken für Gesellschafter und Directors, wobei von praktischer Bedeutung vor allem die Haftung wegen unrechtmäßigen Handelns (wrongful trading) ist, die deutlich früher einsetzt als die Insolvenzverschleppungshaftung nach GmbH-Recht. Der Zeitpunkt für das rechtzeitige Handeln des Directors zur Vermeidung der Insolvenz kann im Rahmen des wrongful trading weit im Vorfeld der Insolvenz, theoretisch sogar bei Gründung der Gesellschaft liegen. Darüber hinaus sind die Haftung für betrügerisches Handeln (fraudulent trading), die mit der deliktischen Haftung in Österreich vergleichbar ist, sowie die bereits erwähnte Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter bei materieller Unterkapitalisierung erwähnenswert.⁷
Noch nicht vollständig geklärt ist die Frage, wie eine ausschließlich in Österreich tätige Limited insolvenzrechtlich zu behandeln ist, zumal hier englisches Gesellschaftsrecht und österreichisches Insolvenzrecht aufeinandertreffen.

3.3. Steuerrecht, Arbeitsrecht und Konsumentenschutz

Sofern die Limited ausschließlich in Österreich tätig ist, hat sie gegenüber der GmbH keine steuerrechtlichen Vorteile. Es wird auch bei der Limited eine Mindestkörperschaftssteuer – analog der GmbH-Regelung – eingehoben.

Haben die Beschäftigten einer Limited ihren gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich, so ist österreichisches Arbeitsrecht anzuwenden (Artikel 6 EVÜ). Ähnliches gilt für die Sozialversicherung. Auch im Zusammenhang mit konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt die in Österreich eingetragene englische Limited dem österreichischen Recht – so sie auf dem österreichischen Markt Produkte oder Dienstleistungen anbietet. In der Praxis können sich allerdings Probleme in der Rechtsdurchsetzung ergeben, weil sich der Zugriff auf das Vermögen unter Umständen schwieriger gestaltet.

*Probleme bei
Rechts-
durchsetzung*

4. Empirische Untersuchung – Limiteds in Österreich 2006

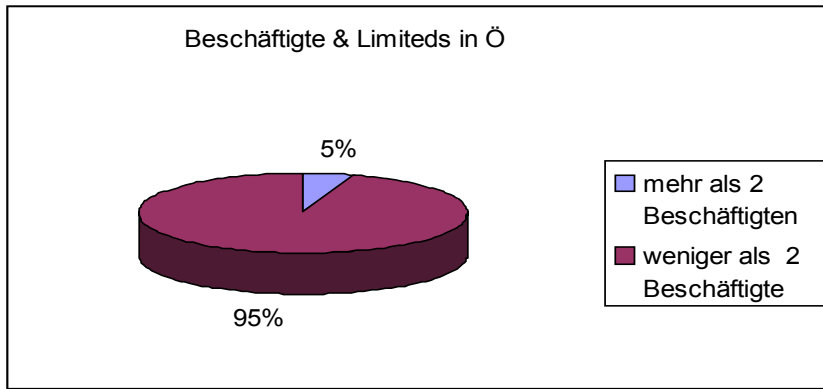
Seit nunmehr zwei Jahren ist es auch in Österreich möglich, alternativ zu einer österreichischen Gesellschaftsform eine anderseuropäische zu wählen. Als kostengünstig und flexibel wird hier die britische oder englische Limited von Steuer- und Unternehmensberatern gerne als Alternative zur GmbH gepriesen.⁸

Ob der vorausgesagte „Boom“ dieser Rechtsform tatsächlich eingesetzt hat und wer die „Neugründer“ sind, ist Gegenstand einer von der AK durchgeführten Untersuchung.

In Österreich waren im November 2006 rund 680 aktive Unternehmen als Limited oder als Mischform (Limited & Co KEG) bei den Firmenbuchgerichten eingetragen (Compass 21.11.2006). Von insgesamt 832 Unternehmen sind 153 als „gelöscht“ aufgeschienen. Dies ist angesichts des kurzen Zeitraums, in dem Limiteds überhaupt gegründet werden konnten, bemerkenswert.

*Verbreitung in
Österreich*

- Plus von 43 % innerhalb eines Jahres* Vergleicht man diese Zahlen mit einer Abfrage im November 2005, ergibt sich ein Plus von 43 % innerhalb eines Jahres. Dies ist eine durchaus hohe Steigerungsrate. In absoluten Zahlen ist die Rechtsform der Limited als „Alternative“ zur GmbH aber noch von untergeordneter Bedeutung. Zum Vergleich: Mit 1.1.2005 sind in Österreich 97.273 GmbHs im Firmenbuch eingetragen.
- Untersuchung der AK Wien* Die Arbeiterkammer Wien hat eine Stichprobe von 100 in Österreich agierenden Limiteds genauer hinsichtlich einiger Merkmale wie Branche, Beschäftigte und Stammkapital unter die Lupe genommen.
Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser ersten Bestandsaufnahme der Limiteds in der Praxis vorgestellt:
- Tätigkeitsfelder erstrecken sich über fast alle Branchen*
- Von den eingetragenen Limiteds sind rund 70 % Limiteds (oder Ltd.), 30 % Mischformen (zumeist Ltd & Co KEG).
 - Die Tätigkeitsfelder sind sehr unterschiedlich und erstrecken sich nahezu über alle Branchen mit leichten Schwerpunkten bei Bau (z.B. Bau-Hai Ltd & Co KG, Tirol, Aufzug- und Bauschlosserei Ltd, Manchester/Wien), Handel und IT- und Beratungsdienstleistungen. Genauso finden sich aber auch Frisöre, Installateure (z.B. First Investigation Ltd & Co KG, Wien), Hotels und Reiseveranstalter (Club Projects Ltd & Co KG, Villach) wieder.
- 95 % Kleinunternehmen mit weniger als zwei MitarbeiterInnen*
- In 95 % der untersuchten Fälle handelt es sich um Kleinunternehmen mit weniger als zwei MitarbeiterInnen, nur 5 % sind Tochterunternehmen internationaler Konzerne (z.B. American Express Bank Ltd).



- Rund 20 % der analysierten Unternehmen hatten (zumindest) einen Jahresabschluss veröffentlicht.
- Bei 27 % der Unternehmen war ein Zusammenhang mit Insolvenz (laufendes Verfahren) oder vorheriger Konkurs eines Gesellschafters feststellbar.
- Die Einlage betrug bei der Hälfte der Unternehmen 100 Britische Pfund (£, das entspricht rund 147 €), einige Unternehmen weisen ein Stammkapital von 1.000 £ aus, eines aber auch nur 4 £ – da bei der Limited kein Mindestkapitalerfordernis besteht, ist auch das möglich.

*bei 27 %
Zusammenhang
mit Insolvenz
feststellbar*

Fazit Empirie

- In Österreich spielt die juristische Gesellschaftsform der Limited noch eine untergeordnete Rolle, wobei ein Wachstum zu beobachten ist – allerdings eher im Bereich der Kleinstunternehmen und KMUs.
- Auffallend ist der hohe Anteil an Insolvenzfällen bzw. Unternehmen mit Hinweis auf „Konkurs“ in der Vergangenheit. Dies lässt – auch im Zusammenhang mit der geringen Eigenkapitalausstattung – den Schluss zu, dass diese Gesellschaftsform dann gewählt wird, wenn sehr wenig Eigenkapital zur Verfügung steht.

*derzeit spielt
Limited noch
untergeordnete
Rolle*

4.1. Exkurs: Deutschland

*divergierende
Schätzungen
über Anzahl der
Limiteds*

In Deutschland hat der „Boom“ der Limiteds früher eingesetzt, weshalb es auch schon mehr Diskurs, Literatur und statistische Zahlen gibt.⁹ Allerdings gibt es bezüglich der Anzahl der tätigen Limiteds sehr divergierende Schätzungen (es gibt in Deutschland keine Vernetzung der Firmenbuchgerichte) zwischen 3.000 und 20.000 Unternehmen, je nach Erhebungsmethode.

Eine Schätzung von Prof. Udo Kornblum¹⁰ ergibt, dass in Deutschland ca. 3.000–4.000 Limiteds eingetragen sind. Da es aber keine Eintragungspflicht eines inländischen Verwaltungssitzes der Limited in Deutschland gibt (Rechtsstreit), werden in Medien auch Schätzungen von bis zu 20.000 Limiteds zitiert¹¹. Unternehmen wie „go-ahead-limited“ werben mit „Unternehmensgründungen zu dumping-Preisen“ und stellen Zahlen von 25.000 Limited-Gründungen in den Raum. Diese Zahlen werden aber unter anderen auch seitens der Hans Böckler Stiftung als völlig überzogen angesehen und bezweifelt¹².

Die Hans-Böckler-Stiftung bezieht sich – ebenso wie der Deutsche Bundestag – in ihren Angaben auf die Gewerbe- neuanmeldungen von Limiteds, die in Deutschland 2005 im Monat durchschnittlich bei rund 400 lagen. Nur jeder achten neu gegründeten GmbH (ohne Zweigniederlassungen) steht die Gründung einer Zweigniederlassung einer britischen Limited in Deutschland gegenüber. Eine Abfrage der Hans-Böckler-Stiftung bei der deutschen Creditreform ergab ebenfalls nur rund 3.500 Unternehmen.

*Bundestag
diskutiert
Änderungen
bei GmbH*

Insgesamt dürfte sich also auch in Deutschland der angesagte „Erfolg“ der Limited als billige Alternative zur GmbH noch nicht eingestellt haben, allerdings wird im Bundestag bereits die Herabsetzung des Mindestkapitals für GmbHs von 25.000 auf 10.000 Euro diskutiert.

5. Gesamtbeurteilung

- Der „Boom“ der englischen Limited kann empirisch nicht nachgewiesen werden. Im November 2006 sind 680 Unternehmen dieser Gesellschaftsform in Österreich registriert.
- Eine gewisse Dynamik kann dennoch festgestellt werden: im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Plus von 43 %.
- Die Private Limited Company zeichnet sich zwar durch einfache und kostengünstige Gründung aus, insbesondere durch die Befreiung der notariellen Beurkundung, verursacht allerdings deutlich höhere laufende Kosten für Rechts- und Steuerberatung als die GmbH.
- 50 % der eingetragenen Limiteds in Österreich haben ein Stammkapital von nur 100 £.
- Dass kein Mindestkapital erforderlich ist, ist nur auf den ersten Blick ein Vorteil. Bei materieller Unterkapitalisierung besteht eine Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter. Weiters greift die persönliche Haftung der Directors (Geschäftsführung) im Insolvenzfall schneller als bei der GmbH.
- Für die in Österreich registrierten Limiteds gelten im Regelfall in Bezug auf Steuern, Arbeitsrecht und Konsumentenschutz die österreichischen Bestimmungen.
- 95 % der registrierten Limiteds haben keine bis maximal zwei Beschäftigte. Es handelt sich also durchwegs um Kleinstunternehmen.

Anmerkungen:

- 1 Nemeth, K., Das EuGH-Urteil „Überseering“ oder das endgültige Aus der Sitztheorie?, in: Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht, April 2003, 149ff.
- 2 Urteil „Inspire Art“, Rs. C-167/01. Vgl. auch Entscheidungen zu „Centros“ (Rs C-212/97 vom 9.3.1999) und „Überseering“ (Rs 208/00 vom 5.11.2002). In beiden Fällen geht es ebenfalls um die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß gegründeten Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat.
- 3 Nach der Sitztheorie muss im Wegzugsfall die Gesellschaft aufgelöst und die stillen Reserven realisiert werden. Noch ist es unklar, ob das EuGH-Urteil zu „Hughes de Lasteyrie du Saillant“ vom März 2004 (Rs. EuGH C-9/02) Auswirkungen auf den Wegzug von Kapitalgesellschaften hat. Für Privatpersonen („Hughes de Lasteyrie du Saillant“) hat der EuGH festgestellt, dass bei Wegzug in einen anderen Mitgliedstaat eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven unverhältnismäßig ist und gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt.
- 4 Ratka, T., Der Zuzug ausländischer „Private Limited Companies“, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht Wien, Vortrag im Rahmen der GeS-Tagung 7.5.2004.
- 5 LG Kiel, Urteil vom 20.4.2006 – 10 S 44/05, Haftung des Directors einer englischen Limited wegen Unterkapitalisierung.
- 6 Eckert, G., Lembeck, E., Metzler, V., Private Limited Companies in Österreich – Ein Überblick, Steuer- und Wirtschaftskartei, Heft 25, Sep. 2005, 1072ff
- 7 Triebel, V., Die englische Limited Liability Partnership in Deutschland: Eine attraktive Rechtsform für deutsche Beratungsgesellschaften?, in: Wirtschaftsrecht, Juni 2005, 1233ff
- 8 Heller, E., Was die britische Limited in Österreich bringt, auf: www.die-wirtschaft.at, 21.11.2006
- 9 Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage „Auswirkungen und Probleme der Private Limited Companies in Deutschland“, Drucksache 16/283, vom 16.12.2005
- 10 Kornblum, U., Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Stand 1.1.2005, in GmbHR 1/2006, S. 28ff
- 11 Scheytt, S., Boom der Beschränkten. In: Brand Eins, 6/2004
- 12 Sick, S., Flucht aus der Mitbestimmung? Viel Wind, wenig Substanz, Böckler Impuls 2/2006

Recherchehinweise:

- www.companieshouse.uk, englisches Handelsregister
- www.firmenwelten.de, deutsche Unternehmensberatung, auf Limiteds spezialisiert
- www.go-limited.de, große auf Limiteds-Gründungen spezialisierte Unternehmensberatung
- www.creditreform.de, Wirtschaftsinformation und Forderungsmanagement

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Gruberstraße 40-42, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akooe.at
Internet: www.isw-linz.at